

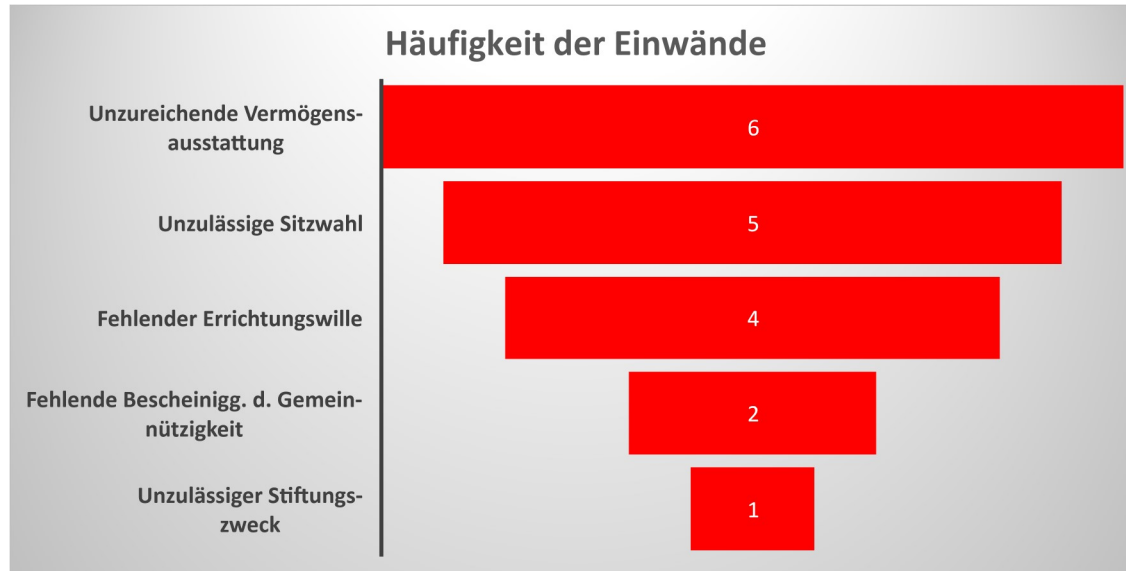
## Übersicht Behördenreaktionen

Stand: 10.05.2023

### 1. Meilensteine

Dauer in Arbeitstagen ab Eingang	Eingangsbestätigung	Formale Rückmeldg.	1. Inhaltl. Stellungn.	2. inhaltl. Stellungn.	Abschluss Vorprüfung
Baden-Württemberg	36				
Bayern	3	3	41		
Berlin	6				
Brandenburg			6		
Bremen					
Hamburg	2				
Hessen			39		
Mecklenburg-Vorpommern			6		
Niedersachsen					
Nordrhein-Westfalen	9	9			
Rheinland-Pfalz			46		
Saarland	2				
Sachsen			15		
Sachsen-Anhalt	23	33	33		
Schleswig-Holstein	2				
Thüringen			9		

## 2. Einwände



### 3. Inhalte im Einzelnen

Land	Behörde	Äußerung
<b>Baden-Württemberg</b>	Regierungspräsidium Karlsruhe	Keine inhaltliche Äußerung
<b>Bayern</b>	Regierung von Oberbayern	Wir gehen davon aus, dass eine ernsthafte Stiftungsgründung nicht beabsichtigt ist. Stattdessen sollen Stiftungsbehörden gezielt auf ihre Reaktion geprüft werden. Dem treten wir entschieden entgegen.
		Vorprüfung kann erst beginnen, wenn der Sitz anhand sachgerechter Kriterien gewählt wurde.
		Prüfung erst nach Vorlage der Gemeinn.Bescheinigung. (Mail vom 9. März).
		Stiftungszweck ist unzulässig ("kein tauglicher Stiftungszweck"), da Ziel des Verfahrens nicht die Anerkennung, sondern die Ablehnung ist.
		Zweck dürfte ferner deshalb unzulässig, möglicherweise sogar gemeinwohlgefährdend sein, weil angestrebt wird, was der Gesetzgeber bewusst nicht vorsieht, nämlich im Ergebnis die Befragung deutscher Gerichte und Behörden.
		Es fehlt die Klagebefugnis bzw. das Rechtsschutzbedürfnis, da lediglich abstrakte Rechtsfrage oder persönliche Betroffenheit.
		Zweck soll nahezu ausschließlich durch persönliches Tätigwerden erfüllt werden, nicht aber durch Vermögen. ("kein taugliches Stiftungskonzept").
<b>Berlin</b>	Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung	Die Erwartung einer nachhaltigen Zweckerfüllung dürfte bei der vorgesehenen Ausstattung der Stiftung mit nur 10.000 Euro Barvermögen für eine Lebensdauer von zehn Jahren nicht gerechtfertigt sein.
		Da Vermögen rätierlich zugeführt wird, keine Ertragserzielung.
		Stiftung muss aus sich heraus lebensfähig sein. Einsatz Stifter / Organmitglieder kann nicht vorrangig sein.
		Es fehlt an der Bestimmung des einen für die Stiftungstätigkeit maßgeblichen Rechtssitzes.
<b>Brandenburg</b>	Ministerium des Innern und für Kommunales	Vermögensausstattung in Höhe von 10.000 Euro dürfte aufgrund hiesiger Erfahrungswerte kaum ausreichend sein, um die Verwaltungskosten der Stiftung zu sichern, erst recht nicht, um die Zweckerfüllung zu ermöglichen.

		Stiftung muss unabhängig von der Mitarbeit der Stifter bzw. der beabsichtigten Organmitglieder eigenständig lebensfähig sein.
		Keine ernsthafte Absicht zur Errichtung der Stiftung in Brandenburg erkennbar.
<b>Bremen</b>	Der Senator für Inneres	Keine inhaltliche Äußerung
<b>Hamburg</b>	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Keine inhaltliche Äußerung
<b>Hessen</b>	Reg. Präsidium Darmstadt	Mindestausstattung bei gemeinnützigen Stiftungen liegt bei 100.000 Euro. Voraussetzung ist, dass entweder Wohnsitz des Stifters, Verwaltungssitz der Stiftung oder Erfüllung des Stiftungszwecks im Bezirk der Aufsichtsbehörde erfolgt.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	Keine inhaltliche Äußerung
<b>Niedersachsen</b>	Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser	Keine Äußerung
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Bezirksregierung Münster als Stiftungsaufsicht	Keine inhaltliche Äußerung
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD, Trier)	Örtlich zuständig ist in der Regel die Behörde, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohn- oder Geschäftssitz der Stifterin/des Stifters bzw. bei mehreren Stiftern einer der Stifter liegt oder an dem der Vorstand zukünftig seine Geschäfte führen wird..
<b>Saarland</b>	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	Keine inhaltliche Äußerung
<b>Sachsen</b>	Landes-Direktion Sachsen Dienststelle Dresden	Auch wenn die Stiftung als Verbrauchsstiftung errichtet werden soll, scheint die dauernde und nachhaltige Erfüllung des beabsichtigten Stiftungszwecks mit dieser geringfügigen Vermögensausstattung nicht gesichert. Nach hiesiger Einschätzung ist ein inhaltlicher Bezug oder eine tatsächliche Beziehung der Stiftungstätigkeit nach Dresden nicht erkennbar. Ein rein fiktiver Sitz ist nicht zulässig. Im Anerkennungsverfahren ist vom Stifter der Nachweis über die Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt im Hinblick auf die Anerkennung als steuerbegünstigt zu erbringen.

<b>Sachsen-Anhalt</b>	Landesverwaltungsamt	Abstimmungsbedarf in Bezug auf Zweck-Mittel-Relation
		Abstimmungsbedarf in Bezug auf Zweckerfüllung.
		Abstimmungsbedarf Sitz / Ort der Geschäftsführung
<b>Schleswig-Holstein</b>	Innenministerium	Keine inhaltliche Äußerung
<b>Thüringen</b>	Ministerium für Inneres und Kommunales	Abstimmungsbedarf hinsichtlich Umfang der Zweckerfüllung
		Ich gehe davon aus, dass ein ernsthaftes Interesse, die Stiftung in Thüringen zu errichten, zunächst nicht besteht.
		Abstimmungsbedarf hinsichtlich Sitz / Geschäftsführung